

Sozialhilfe – Anspruchsvoraussetzungen

- Wohnsitz in der Stadt Amriswil
- Bedürftigkeit

Der **Wohnsitz** befindet sich grundsätzlich dort, wo der Lebensmittelpunkt ist. Die Sozialhilfe orientiert sich bei der Beurteilung am Zuständigkeitsgesetz (ZUG). So hat der Bedürftige seinen Wohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Als **bedürftig** gilt gemäss Sozialhilfegesetz (SHG), wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist folglich der Grundsatz der Subsidiarität massgebend, wonach die zumutbare Selbsthilfe und alle Dritteinnahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgehen. So z.B.:

- Eigenes Vermögen und Einkommen
- Unterhaltsleistungen
- Versicherungsleistungen (Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung)
- Verwandtenunterstützung

Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit werden Ausgaben und Einnahmen einander gegenübergestellt. Aus diesem Grund muss der Hilfsbedürftige gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft geben und die erforderliche Akteneinsicht gewähren. Zudem muss die Bedürftigkeit bei Anmeldung zur Sozialhilfe ausgewiesen sein.

Vergangene Engpässe mit Schuldenfolge werden grundsätzlich nicht aufgefangen. Hilfsbedürftige, die trotz finanziellen Mitteln über dem Existenzminimum Zahlungsschwierigkeiten haben, können sich betreffend Budget- und Schuldenberatung an die Caritas Weinfelden wenden.

Die Sozialhilfeverordnung (SHV) (auf aktuelle Fassung achten!) bestimmt, dass eigenes Vermögen voll angerechnet wird und somit keine Vermögensfreibeträge gewährt werden.

Soziale Dienste Amriswil
Arbonerstrasse 2
Postfach 1732
8580 Amriswil

071 414 12 20
sozialdienste@amriswil.ch